

— alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler, da die Kommission dadurch gegen die ihr bei der Bearbeitung einer Beschwerde obliegenden Pflichten verstoßen habe, dass sie das Interesse der Europäischen Union in Bezug auf alle drei von der Klägerin vorgebrachten Gründe falsch beurteilt habe;
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler, da die Kommission insbesondere dadurch gegen die ihr bei der Bearbeitung einer Beschwerde obliegenden Pflichten verstoßen habe, dass sie nicht alle relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte berücksichtigt habe.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Jaguar Land Rover/HABM — Nissan Jidosha (Land Glider)

(Rechtssache T-71/15)

(2015/C 118/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Jaguar Land Rover Ltd (Coventry, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ingerl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nissan Jidosha KK (Yokohama-shi, Kanagawa-ken, Japan)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Land Glider“ — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 324 196.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Dezember 2014 in der Sache R 1415/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-